

Sozialausschuss am 13. Dezember 2023



TOP 3:

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung

Anlass der Satzungsänderung

- Fortlaufende Entwicklung der Rechtsprechung und fachliche Weiterentwicklung im Sinne einer Angleichung zur Betreuung in Krippengruppen
- Anpassung der laufenden Geldleistung
- Erhöhung der Betriebskostenpauschale durch das Bundesministerium der Finanzen
- Jährliche Überprüfung der Angemessenheit der elterlichen Kostenbeiträge

Änderungen Satzung

- Gewährung eines Erhöhungsbetrages bei erhöhtem pädagogischen Förderbedarf
- Gewährung einer Landesförderung gemäß § 32 a Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) für Fortbildungsangebote nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) erfolgt nur bei entsprechender Satzungsregelung

Änderungen Satzung

- Neuregelung der krankheitsbedingten Abwesenheitstage des Betreuungskindes
- Regelungen zur Sprecherinnen/Sprecher-Wahl als gewähltes Vertretungsorgan der Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Lahn-Dill-Kreises
- Umsetzung der gesetzlichen Klarstellung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“ in **„Kindertagespflegeperson“**

Änderungen Anhang

- Anpassung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf die „leistungsgerechte Ausgestaltung“ (§ 23 SGB VIII)
- Anpassung der Sachkostenpauschale von 300 Euro auf 400 Euro/je betreutem Kind bei der Wochenbetreuungszeit von 40 Stunden

Anhang Teil 1, unverändert seit 01.01.2021

Erhöhung der Pauschalen

- abhängig vom Qualifizierungsstand (160 oder 300 Unterrichtseinheiten) und der Form der Betreuung (im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern)
 - wenigstens 18,5 %, höchstens 24 %
- für Vertretungen im Rahmen der Bindungs- und Beziehungsanbahnung um 13 %

Anhang Teil 2, letzte Anpassung zum 01.01.2023

- Umsetzung § 5 Abs. 2 der Satzung
 - Die elterlichen Kostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen des LDK haben sich hinsichtlich der Betreuungszeiten ab 40 Wochenstunden in 2023 so verändert, dass eine Anpassung vorzunehmen ist. Diese beträgt **6 bzw. 16 %**. Geringe Betreuungsumfänge (8 - 39 Wochenstunden) bleiben aufgrund der erfolgten Überprüfung davon unberührt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

